

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 323/11 B

L 4 R 1035/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 21 RJ 1535/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.7.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 7.11.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 1. Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140; 34, 344, 347; Senatsurteil vom 17.2.1998 - BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 31, 33) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5).
- 6 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Sie stützt die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darauf, dass das LSG ua auf das seiner Meinung nach schlüssige und überzeugende Gutachten des Dr. W. -R. abgestellt habe, obwohl der Sachverständige die Untersuchung der Klägerin in Anwesenheit einer Vertrauensperson abgelehnt habe. Hierin liegt keine ordnungsgemäße Bezeichnung einer Gehörsrüge. Die Beschwerdebegründung lässt bereits nicht erkennen, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten



Verfahrensmangel beruhen kann. Denn die Klägerin hat weder substantiiert dargelegt, welches Vorbringen infolge des behaupteten Verhaltens des Sachverständigen unterblieben sein soll, noch inwiefern das LSG seine Entscheidung maßgeblich auf die Einschätzungen dieses Sachverständigen gestützt habe. Hierzu reicht es nicht aus, lediglich pauschal zu behaupten, dass das LSG seine Entscheidung auf die schlüssigen und überzeugenden Ausführungen der gerichtlich beauftragten Sachverständigen: G. , Dr. E. , Dr. B. und Dr. W.- R. gestützt habe (*S 3 f Beschwerdebeurteilung*). Im Übrigen hat die Klägerin auch versäumt darzulegen, dass sie ihre Bedenken gegen das behauptete Verhalten des Sachverständigen oder gegen die Verwertbarkeit des Gutachtens dem Berufungsgericht mitgeteilt habe. Denn Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge ist, dass der Beschwerdeführer seinerseits von allen ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; Senatsbeschluss vom 20.1.1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11c, d mwN*).

- 7 2. Soweit die Klägerin die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs im Übrigen darauf stützt, dass das LSG ohne weitere Sachverhaltsaufklärung, zu der es sich hätte gedrängt fühlen müssen, nicht dem schmerztherapeutischen Gutachten des Dr. H. gefolgt sei (*S 6 f Beschwerdebeurteilung*), liegt eine in das Gewand der Gehörsrüge gekleidete Sachverhaltsaufklärungsrüge vor.
- 8 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebeurteilung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 9 Die Klägerin hat noch nicht einmal behauptet, einen Beweisantrag im Berufungsverfahren gestellt zu haben. Eine - wie hier - anwaltlich vertretene Beteiligte kann aber nur mit der Rüge fehlender Sachverhaltsaufklärung gehört werden, wenn sie einen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*stRspr, zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).



Hierfür reicht es nicht aus, erst in der Beschwerdebegründung vorzutragen, dass sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

- 10 Gleiches gilt für den Vortrag der Klägerin (*S 7 Beschwerdebegründung*), das LSG hätte nicht ohne weitere Sachaufklärung das neuropsychiatrische Gutachten von Dr. W. als nicht nachvollziehbar bezeichnen dürfen.
- 11 3. Wenn die Klägerin in diesem Zusammenhang inhaltliche Mängel der Gutachten bzw die Verletzung beweisrechtlicher Maßstäbe rügt, handelt es sich um nichts anderes als um Angriffe auf die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), die aber nach dem eindeutigen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein ausgeschlossen sind (*stRspr, vgl zB Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 10*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

